

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

**Entschlieung des Bundesrates „Verletzte strken,
Wahrheitsfindung frdern und Dunkelfelder aufhellen -
Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****A.****Der federfhrende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Magabe der folgenden nderungen zu fassen:

1. Zu Nummer 1

Die Begrndung zu Nummer 1 ist wie folgt zu ndern:

a) In Absatz 2 Satz 2 ist nach den Wrtern: „bedrohliche Nachstellungen“ das Wort „rechtlich“ einzufgen.

b) Absatz 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Fr Opfer von Stalking in Trennungsphasen ist die kostenfreie Inanspruchnahme des Untersttzungsangebots der psychosozialen Prozessbegleitung nach aktuell geltender Rechtslage nicht mglich.“

Begrndung:

Die Forderung aus Ziffer 1 des Entschlieungsantrags wird inhaltlich vollumfnglich untersttzt. Die Anpassung der Begrndung dient der Klarstellung, dass psychosoziale Prozessbegleitpersonen in der dort beschriebenen Situation

...

nur Informationen weitergeben und geeignete Unterstützung vermitteln und nicht eigene Aktivitäten zur Beendigung der geschilderten bedrohlichen Lage entfalten würden. § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) statuiert die Neutralität der psychosozialen Prozessbegleitung gegenüber dem Strafverfahren und die Trennung von Beratung und Begleitung. Im Hinblick auf diese gesetzliche Vorgabe ist eine möglich erscheinende missverständliche Auslegung der Begründung durch die Klarstellung der entsprechenden Passage zu vermeiden. Eine weitere Änderung im zweiten Teil der Begründung soll klarstellen, dass eine Beiordnung und damit eine kostenfreie Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung nach aktueller Rechtslage nicht möglich ist, § 406g Absatz 3 Satz 2 i. V. m § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO.

2. Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind die Wörter „von schweren Sexualverbrechen“ durch die Wörter „aller in § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Katalogtaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Nicht nur minderjährige Verletzte von schweren Sexualverbrechen haben mit den vielfach beschriebenen und allgemein bekannten seelischen Folgen der Taten umzugehen. Diese treffen gleichsam auch erwachsene Verletzte der vorbenannten Straftaten, aber auch minderjährige und erwachsene Verletzte der weiteren Katalogtaten. Die strikt zu vermeidende Sekundärviktimisierung infolge der Notwendigkeit der Darlegung eines besonderen Schutzbedürfnisses trifft damit letztlich Verletzte aller Altersstufen und Katalogtaten, die wohlbemerkt ausnahmslos jenseits der Schwelle der Erheblichkeit liegen. Die von Nordrhein-Westfalen aufgeführten Argumente sprechen daher letztlich für die Abschaffung des besonderen Schutzbedürfnisses in Gänze.

B.

3. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend und**

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat,

die EntschlieÙung zu fassen.